**Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g**

**Az. 1711.1/LKR/113-21/61.11**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung** **nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer neuen Schwachgasbehandlungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1234 der Gemarkung Schwifting – Abfallwirtschaftszentrum in 86928 Hofstetten**

**Antragsteller: Landkreis Landsberg am Lech**

 **Von-Kühlmann-Str. 15**

 **86899 Landsberg am Lech**

Der Landkreis Landsberg am Lech betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 1234, Gemarkung Schwifting, eine Anlage zum Abfackeln von Deponiegas. Aufgrund vorhandener Mängel und der Überdimensionierung wird die vorhandene Anlage durch eine neue Schwachgasbehandlungsanlage ersetzt.

Die bisherige Deponiegasfackel wurde mit Planfeststellung vom 30.11.1990 für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle einschl. Nebenanlagen in der Gemeinde Hofstetten genehmigt. Die geplante Neuerrichtung bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.1.3 „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG vorliegen.

Nachdem durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 23.06.2021

Landratsamt Landsberg am Lech

gez.

Matheis

Leitende Verwaltungsdirektorin